

## Allgemeine Mandatsbedingungen von WOLTERS Rechtsanwälte

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungen von **WOLTERS Rechtsanwälte, Barmbeker Str. 10, 22303 Hamburg**, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat und Auskünften.
- 1.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Mandatserteilungen des Mandanten, soweit dieser Unternehmer ist.

### 2. Gegenstand des Mandats

- 2.1 WOLTERS Rechtsanwälte führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- 2.2 Der Gegenstand des Mandats wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt.
- 2.3 Eine steuerliche Beratung ist nicht Gegenstand des Mandats.
- 2.4 Die drittschützende Wirkung der Mandatsführung wird ausgeschlossen.
- 2.5 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch WOLTERS Rechtsanwälte zustande.
- 2.6 Die nachträgliche Erweiterung des Mandatumfanges muss schriftlich vereinbart werden.
- 2.7 Gegenstand des Mandats ist ferner die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs.
- 2.8 WOLTERS Rechtsanwälte sind nur dann dazu verpflichtet, für den Mandanten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- 2.9 Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen von WOLTERS Rechtsanwälte und ihren Mitarbeitern sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

### 3. Leistungsänderung

- 3.1 WOLTERS Rechtsanwälte sind nur dann dazu verpflichtet, Änderungsverlangen der Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere im Hinblick des Aufwands und der Zeitplanung, zumutbar ist.
- 3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Zeit- und Kostenaufwand, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen.

### 4. Mitwirkung des Mandanten

- 4.1 Der Mandant ist verpflichtet, WOLTERS Rechtsanwälte in jedem Stadium des Auftrags vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung notwendig und/oder sachdienlich sind, zu informieren.
- 4.2 Der Mandant hat alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um WOLTERS Rechtsanwälte die Auftragsdurchführung zu ermöglichen. WOLTERS Rechtsanwälte dürfen grundsätzlich die Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung als Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.
- 4.3 Der Mandant verpflichtet sich, WOLTERS Rechtsanwälte für die Dauer des Mandats unverzüglich über jegliche Handlungen, die der Mandant im Hinblick auf den Mandatsgegenstand selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat oder vornimmt, zu informieren.
- 4.4 Ändert sich die Anschrift des Mandanten, ist dieser dazu verpflichtet, WOLTERS Rechtsanwälte hierüber unverzüglich zu informieren.

### 5. Schweigepflicht und Datenschutz

- 5.1 WOLTERS Rechtsanwälte verpflichten sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten des Mandanten, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe von Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte, darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
- 5.2 WOLTERS Rechtsanwälte werden personenbezogene Daten des Mandanten nur unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes erheben, speichern und verarbeiten.
- 5.3 WOLTERS Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass die Kommunikation über Telefax und elektronische Medien mit einem Verlust der Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sein kann. Sofern der Mandant keine Kommunikation via Telefax und elektronischen Medien wünscht, hat er WOLTERS Rechtsanwälte hierüber bei der Auftragserteilung zu informieren.

## **6. Haftung**

- 6.1 Die Haftung von WOLTERS Rechtsanwälte, inklusive ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wird gemäß § 52 Bundesrechtsanwaltsordnung bei einfacher Fahrlässigkeit auf eine Million Euro beschränkt.
- 6.2 Entsprechendes gilt für die fehlerhafte Anwendung ausländischen Rechts.
- 6.3 Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.4 Ansprüche gegen WOLTERS Rechtsanwälte verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs, spätestens jedoch ab Beendigung des Mandats.

## **7. Vergütung**

- 7.1 Die Vergütung von WOLTERS Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall ein abweichendes Vergütungsmodell vereinbart wird.
- 7.2 Die Gebühren richten sich bei der Abrechnung nach dem RVG gemäß § 2 RVG grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.
- 7.3 Die zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen zusätzlichen Kosten für aus- oder inländische Korrespondenzanwälte sind von dem Mandanten zu tragen.
- 7.4 Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind ohne Abzüge zahlbar.
- 7.5 WOLTERS Rechtsanwälte ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen und Zwischenabrechnungen zu stellen.
- 7.6 Kostenerstattungsansprüche sowie andere Ansprüche des Mandanten gegenüber einem Gegner, der Justizkasse oder einem sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche von WOLTERS Rechtsanwälte an diese zur Sicherheit abgetreten.
- 7.7 Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten stellt grundsätzlich einen gesonderten Auftrag des Mandanten dar und löst einen gesonderten Gebührenanspruch aus, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

## **8. Aufbewahrung und Versendung von Unterlagen**

- 8.1 WOLTERS Rechtsanwälte sind verpflichtet, alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter WOLTERS Rechtsanwälte aus Anlass des Mandats überlassen hat, 10 Jahre ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ist nicht geschuldet.
- 8.2 Werden Unterlagen verschickt so geschieht dies an die von dem Mandanten zuletzt mitgeteilte Adresse. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat sich zur unverzüglichen Abholung verpflichtet.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von WOLTERS Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 9.5 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ausgenommen hiervon sind Individualabreden.

WOLTERS Rechtsanwälte